



Richtlinie über die maximalen Beiträge an die Wohnungsmietzinsen zu Gunsten öffentlich unterstützter Personen

erlassen am 19. März bzw. 21. Mai 2013 durch den Gemeindevorstand

Maximal anrechenbare Wohnungsmietzinsen zu Gunsten öffentlich unterstützter Personen:

1 Person / Einpersonenhaushalt	max. CHF 1'000.00
2 Personen / Zweipersonenhaushalt	max. CHF 1'500.00
3 Personen / Dreipersonenhaushalt	max. CHF 1'700.00
4 Personen / Vierpersonenhaushalt	max. CHF 2'000.00
5 Personen / Fünfpersonenhaushalt	max. CHF 2'300.00
Je weitere Person zusätzlich CHF 80.00	

Diese Beträge verstehen sich exkl. Nebenkosten. Diese werden der öffentlich unterstützten Person separat vergütet.

Die Beträge gelten als Richtlinie für die Gemeinde Klosters ¹.

Bestehen mehrere Objekte zu unterschiedlichen Mietpreisen, so soll der Klient das kostengünstigste Objekt auswählen.

Übergangsregelung:

Für bereits vor dem Erlass dieser Richtlinie bestehende Mietverhältnisse, deren Mietzinse die vorstehenden Beiträge übersteigen, hat sich die betroffene öffentlich unterstützte Person baldmöglichst (spätestens innert Jahresfrist) um den Abschluss eines neuen, die Richtlinien erfüllendes Mietverhältnis zu bemühen. Über Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Inkraftsetzung erfolgt per 1.4.2013.

Klosters, 19. März/21. Mai 2013/MF

Gemeinde Klosters ²

Der Gemeindepräsident:

sig. Kurt Steck

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michael Fischer

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020